Nachtrag I zum Feuerwehrgesetz der Landschaft Davos

In der Landschaftsabstimmung vom.... ... 2010 angenommen

I. Das Feuerwehrgesetz der Landschaft Davos vom 25. November 2007[1] wird wie folgt geändert:

Art. 6 (geändert)

Kosten

Die Kosten der Feuerwehr werden durch die Erhebung von Steuern sowie durch Pflichtersatzleistungen, Bussen und allfällige anderweitige Leistungen seitens der Gemeinde gedeckt; das Feuerwehrwesen ist als Spezialfinanzierung zu führen.[2]

Der Ertrag der Pflichtersatzabgabe und der Bussen ist ausschliesslich für das Feuerwehrwesen zu verwenden. Soweit der Ertrag nicht für laufende Bedürfnisse gebraucht wird, ist er zur Schuldentilgung oder zur Reservebildung zu verwenden.

Die Zuständigkeiten für die Löschwasserversorgung richten sich nach dem kantonalen Recht.[3]

Art. 13 (neuer Abs. 2)

[Absatz 1 unverändert]

Bei ausgewiesenem Bedarf können Offiziere mit Zustimmung des Kommandos jeweils für ein weiteres Jahr, längstens jedoch bis Erfüllung des 55. Alterjahres aktiven Feuerwehrdienst leisten; eine zwangsweise Verpflichtung ist jedoch ausgeschlossen.

[die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 folgen unverändert auf den neuen Absatz 2]

Art. 15 (geändert)

Befreiung von der Dienstpflicht

Von der Pflicht zum aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

[Ziff. 1 - 5 unverändert]

6. In ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebende Partner von Pflichtigen, welche die Dienstpflicht durch aktiven Dienst oder Ersatzagabe erfüllt haben, sind von der Feuerwehrpflicht und der Ersatzgabe befreit.

[Abs. 2 unverändert]

Art. 29 (geändert)

Höhe a) Grundsatz

Die Feuerwehrersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.-- und im Maximum Fr. 750.--.

Der Kleine Landrat ist befugt, jeweils auf den Beginn jedes Kalenderjahres die Höhe der Pflichtersatzabgabe zu ändern.

Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine Pro Rata Abrechnung findet nicht statt.

---

1 DRB 42

2 Art. 23 DRB 21

3 BR 838.100; insbesondere Art. 49 - 51

Art. 31 (geändert)

Einzug, Härtefälle, Befreiung

Der Einzug erfolgt durch die Steuerverwaltung. In besonderen Härtefällen kann die Feuerwehrersatzabgabe gemäss Art. 29 durch die Steuerverwaltung reduziert oder erlassen werden.

Feuerwehrpflichtige, die während mindestens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet haben, sind von der Pflichtersatzabgabe befreit. Der in anderen anerkannten Feuerwehren geleistete Dienst ist anzurechnen.

IV. Dieser Nachtrag tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft; er wird für die Erhebung des Pflichtersatzes ab dem 1.1.2011 angewendet.